

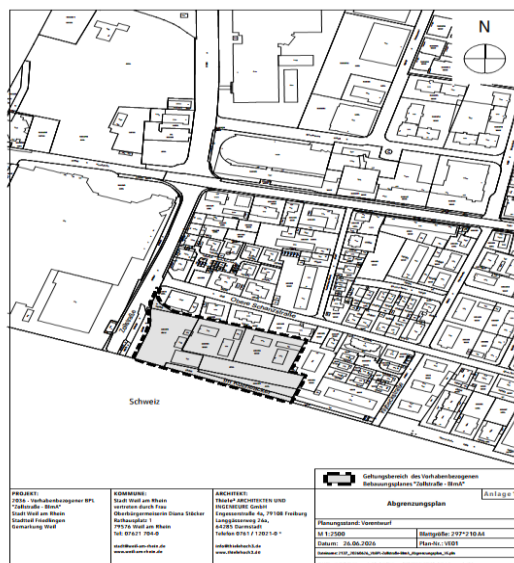
**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zollstraße-BIMA“,
Gemarkung Weil, im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
sowie Aufstellung der dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4
BauGB i. V. m. § 74 Landesbauordnung (LBO)**

Der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein hat in öffentlicher Sitzung am 28.07.2026 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Zollstraße-BIMA", Gemarkung Weil, gem. § 13a BauGB beschlossen (Aufstellung bei weniger als 20.000 m² Fläche, Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Des Weiteren hat der Gemeinderat die Aufstellung der Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Zollstraße-BIMA“, Gemarkung Weil, gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 74 LBO beschlossen.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden gem. § 4 (1) BauGB beschlossen. Gem. § 13a wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, verzichtet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Örtlichen Bauvorschriften "Zollstraße-BIMA", Gemarkung Weil, ergibt sich aus dem nachfolgenden Abgrenzungsplan.



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Planung wird die Grundlage geschaffen, um dringend benötigten Wohnraum zu realisieren. Des Weiteren wird eine Kindertagesstätte entstehen.

Veröffentlichung

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Zollstraße-BIMA", Gemarkung Weil, wird mit dem Abgrenzungsplan, dem Rechtsplan vom 09.07.2026, den Textlichen Festsetzungen, der Begründung mit den dazugehörigen Fachgutachten und den Örtlichen Bauvorschriften jeweils vom 26.06.2026 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan vom 03.07.2026 im Internet unter der Adresse

www.weil-am-rhein.de/beteiligungsverfahren

**vom 24.08.2026 bis 24.09.2026
(jeweils einschließlich)**

veröffentlicht. Die Unterlagen stehen zur Einsicht und zum Download bereit.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch im Rathaus Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein, Gebäude A, 2. OG, im Flur des Stadtbauamtes - Auslegungsbereich - während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Sofern der Bebauungsplan auf private Regelwerke (DIN-Normen) verweist, werden diese zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Weil am Rhein abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an: beteiligungsverfahren@weil-am-rhein.de) können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Für eingehende Stellungnahmen weisen wir auf die Datenschutzbestimmungen gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hin. Das Ergebnis der Behandlung der Anregungen wird dem Einwender/der Einwenderin mitgeteilt. Die Angabe der Anschrift des Verfassers/der Verfasserin wird ausschließlich hierfür verwendet. Weitere Informationen gem. Art. 13 DSGVO finden Sie auf der Homepage der Stadt Weil am Rhein www.weil-am-rhein.de/datenschutz

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen stehen zusätzlich im zentralen Internetportal www.uvp-verbund.de/bw bereit.

Weil am Rhein, 21.08.2026

Bürgermeisteramt